

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 456/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	20.09.2005	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	27.09.2005	Beratung
Rat	29.09.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erlass einer III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zurzeit erhalten stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Teilnahme an von den Fraktionen anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €, wenn sie jeweils von den Fraktionen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Nunmehr hat der 15. Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG NRW) mit Berufungsurteil vom 28.06.2006 festgestellt, dass die Zahlung von Sitzungsgeldern an stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nur zulässig ist, wenn diese in den Sitzungen ein ordentliches Ausschussmitglied vertreten. Für die Gemeinde besteht kein Ermessungsspielraum, eine andere weitergehende Regelung zu treffen.

(Eine Ausfertigung des Urteils liegt allen Fraktionen vor.)

Mit der beigefügten III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung werden die Entschädigungsregelungen für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner an die derzeitige Rechtslage angepasst.

(Die geänderten Passagen sind im Satzungstext kursiv gekennzeichnet.)

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	geschätzt: jährlich ./ 17.000 €
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
im Haushaltsjahr 2005	458.000 €
im Haushaltsjahr 2006	441.000 €
	(Einsparung wurde bei Veranschlagung 2006 bereits berücksichtigt.)
5. Haushaltsstelle: - 1.000.401.07 – Aufwendungen Rat und Ausschüsse -	

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Pr ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 9 der Hauptsatzung enthalten folgende Fassungen:

§ 9 Absatz 2:

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. ***Anspruchsvoraussetzung ist, dass sie als ordentliches Mitglied eines Ausschusses oder zur Wahrnehmung eines Vertretungsfalles für ein Mitglied des Ausschusses, dem sie als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören, an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.***
Die Anzahl der Teilnahmen an den von den Fraktionen anberaumten Sitzungen einschließlich der Arbeitskreise, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 im Kalenderjahr beschränkt.

§ 9 Absatz 3:

- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß der Absätze 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise, die von den Fraktionen eingerichtet wurden. ***Anspruchsvoraussetzung für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ist, dass sie als ordentliches Mitglied des Ausschusses, für dessen Vorbereitung der Arbeitskreis gebildet wurde, oder zur Wahrnehmung eines Vertretungsfalles für ein ordentliches Mitglied des entsprechenden Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.***

Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, sofern der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat.

§ 2

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister

<-@